



# Ehrenerklärung in der Rechtssache Kühbacher/Weber zur Dissertation von Christian Drost

Es geht im Kern um die Frage, ob Christian Drost der Veröffentlichungspflicht seiner Dissertation nach § 12 Abs. 1 der PromO des Fachbereichs Humanmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 3. April 1997 nachgekommen ist oder nicht.

Wenn nicht, würde Christian Drost seinen Doktorgrad zu Unrecht führen, denn § 12 Abs. 4 der PromO normiert:

(4) Der/die Doktorand/in ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach der Disputation (mündliche Prüfung) die Veröffentlichung gemäß Abs. 1 vorzunehmen. Wird die Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte und die Gebühren verfallen.

Wenige Bibliotheksexemplare der Dissertation von Christian Drost wurden erst im Jahr 2020 aufgrund der einsetzenden Nachfrage katalogisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die mündliche Prüfung fand jedoch 17 Jahre zuvor statt:

Tag der mündlichen Prüfung: 22.03.2003

*Quelle: Dissertation, S. 2*

Die Universität Frankfurt am Main argumentiert, dass **drei Exemplare** der Dissertation bereits vor 2020 vorhanden waren, die jedoch durch einen Wasserschaden unbrauchbar wurden. Damit würde eine Veröffentlichungspflicht nach § 12 Abs. 1 b der PromO greifen (siehe Folgeseite).



Auf S. 3 der Dissertation findet sich dieser Hinweis:

Auszüge aus der vorliegenden Arbeit wurden in folgenden Zeitschriften veröffentlicht.

Drosten C, Weber M, Seifried E, Roth WK. Evaluation of a new PCR assay with competitive internal control sequence for blood donor screening *Transfusion* 2000 Jun;40(6):718-24.

Roth WK, Buhr S, Drosten C, Seifried E. NAT and viral safety in blood transfusion. *Vox Sang* 2000;78 Suppl 2:257-9.

Drosten C, Seifried E, Roth WK. TaqMan 5'-nuclease human immunodeficiency virus type 1 PCR assay with phage-packaged competitive internal control for high-throughput blood donor screening. *J Clin Microbiol* 2001 Dec;39(12):4302-4308.

Die Frage ist nun, ob Christian Drosten mit der vorgängigen Veröffentlichung von „Auszüge[n]“ aus seiner Dissertation in den Jahren 2000 bis 2001 die Veröffentlichungspflicht seiner Dissertation aus dem Jahr 2001 erfüllt hat.

Die PromO normiert:

### 2.3 Vollzug der Promotion § 12 Veröffentlichung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluß des Prüfungsverfahrens hat der/die Doktorand/in unentgeltlich abzuliefern: entweder
- a) mindestens 30 Exemplare, jeweils in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
  - b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist oder
  - c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts ausgewiesen ist oder
  - d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 30 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.
- (2) In den Fällen a) und d) überträgt der/die Doktorand/in der Hochschule das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

In der PromO ist die Rede von einer „**Veröffentlichung in einer Zeitschrift**“, nicht von der „**Veröffentlichung der Dissertation oder von Auszügen aus ihr in einer Zeitschrift oder in mehreren Zeitschriften**“.

Bei wörtlicher Auslegung der PromO aus dem Jahr 1997 kann daher die Auffassung vertreten werden, dass Christian Drosten seine Dissertation **nicht** in Übereinstimmung mit der PromO aus



dem Jahr 1997 veröffentlicht hat.

Um diese Auffassung zu erhärten, müssten Referenzfälle gefunden und dokumentiert werden.

Dabei müssten u.a. die folgenden Fragen geklärt werden:

- Erfolgte die Veröffentlichung von Dissertationen in Zeitschriften mit vergleichbaren Parametern (Universität, Fach, Zeitraum) durchwegs **von einem Einzelautor**?
- Erfolgten stets **komplette** Veröffentlichungen von Dissertationen (unwahrscheinlich) oder handelte es sich um **gekürzte Darstellungen** und stellten die Dissertationen selbst folglich die Langfassungen dar?
- Erfolgten auch Veröffentlichungen von **Auszügen** von Dissertationen in **mehreren** Zeitschriften? (Wenn der damalige Promotionsausschuss dies wiederholt akzeptiert hat, darf Christian Drosten m.E. ex post kein Vorwurf gemacht werden.)

Ein **inhaltlicher Abgleich** zwischen den auf S. 3 der Dissertation angeführten drei **englischsprachigen** Zeitschriftenaufsätzen und der **deutschsprachigen** Dissertation von Christian Drosten wurde von mir nicht vorgenommen. Es kann daher von mir keine Aussage darüber getroffen werden, ob überhaupt das Kriterium der Veröffentlichung von „*Auszügen*“ aus der Dissertation überhaupt erfüllt ist. Ich habe aber auch keinen Anhaltspunkt, dies von vornherein anzuzweifeln.



Zur Frage, ob Christian Drost – aufgrund von möglicherweise nicht der damaligen PromO entsprechenden *Teilveröffentlichungen* seiner Dissertation – seinen Doktorgrad zu Unrecht trägt, kann ich in Summe nur agnostisch beantworten, also mit den Worten: Ich weiß es nicht.

Andere, etwa Herr Dr. Kühbacher, mögen sich berufen fühlen, das Rätsel zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

   
**DOZ. DR. STEFAN WEBER**  
Sachverständiger für Plagiatsprüfung  
Schopperstraße 10 +43 664 13 13 444  
5020 Salzburg weber@plagiatsgutachten.de  
Österreich <http://plagiatsgutachten.de>

Doz. Dr. Stefan Weber

Salzburg, 25.09.23